
Stellplatzsatzung

der Stadt / Gemeinde Weilrod

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod in ihrer Sitzung am 12.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Weilrod.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Für die Gemeinde Weilrod wird bestimmt, dass bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO wird ausgeschlossen.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe, sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze) und sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

§ 3 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Rasengitter-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind.10 cm gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca.

5 qm zu pflanzen und dauern zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen Stellplatzflächen flächendeckend zu bepflanzen.

§ 4 Größe der Stellplätze

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen, für einen PKW-Stellplatz sind jedoch mindestens 12,5 m² - Grundfläche nachzuweisen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).

§ 5 Zahl der Stellplätze oder Garagen

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (6) Bei Gebäuden mit 5 und mehr WE muss mindestens ein Stellplatz mit einer Möglichkeit (Ladestation oder Wallbox) zum „Betanken / Laden“ eines E-Fahrzeuges vorgehalten werden.

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 7 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

- (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (3) Bei Mehrfamilienhäusern können auch so genannte „gefangene Stellplätze“ zugelassen werden, wobei Ein- und Doppelhäuser von dieser Regelung ausgenommen sind. Voraussetzung ist, dass der „gefangene Stellplatz“ und der Stellplatz einer WE zugeordnet sind.

Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 300 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 9 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod.
- (3) Für das Gebiet der Gemeinde Weilrod werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz mit einer Größe bis 12,5 m ²	3.750,00 €
Stellplatz mit einer Größe bis 25 m ²	9.750,00 €
Stellplatz mit einer Größe über 25 m ²	27.750,00 €

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe, sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe, sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - Wer dieser Satzung entsprechende Stellplätze dauerhaft zweckentfremdet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.
- (3) Die bisherige Satzung vom 17.04.2008 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 20.12.2019 im Usinger Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1	Wohngebäude	
1 .1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung
1 .2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung
1 .3	Wochenend- und Ferienhäuser	2 Stellplatz je Wohnung
1 .4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
1 .5	Studentinnen-/Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten
1 .6	Schwestern-/Pflegewohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
1 .7	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
1.8	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stellplatz je 5 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/-innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze

3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/-innenverkehr	1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stellplatz je 15 m ² Verkaufsnutzflächen
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je (30-40 qm) Verkaufsnutzfläche, je- doch mindestens 3 Stpl.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätzen
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stellplatz je 7 Sitzplätzen
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportstätten ohne Besucher/- Innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/- innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche 1 Stellplatz je 50 m ²

5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätze und Fitnesscenter	Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/-innenplätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/-innen -plätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/-innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stellplatz je 3 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungs-Betriebe	
6.1	Gaststätten und Beherbergungs-Betriebe	1 Stellplatz je 12 Sitzplätze
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Varietes	1 Stpl. je (6 qm) Nutzfläche (siehe Ziff. 11.1)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten

7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenanstalten von örtl. Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 3 Betten
7.4	Altenpflegeheim, Altenwohnheime	1 Stellplatz je 8 Betten jedoch mindestens 3 Stellplätze
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler/-innen
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	2 Stellplätze je Gruppe, jedoch mindestens 3 Stellplätze
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stellplätze je Pflegeplatz

9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz
9.7	Spiel- und Automatenhallen, Spielcasino, Billardsalons	1 Stellplatz je 6 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stellplatz je 3 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 300 m ² Nutzfläche
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277)	
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen	
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.	